

**Benutzungsordnung
für die Gemeindebücherei Ladbergen
vom 03.07.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 4 ff des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 31.05.2001 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei erlassen:

**§ 1
Besucherkreis**

Die kostenlose Benutzung der Gemeindebücherei einschließlich ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet.

**§ 2
Anmeldung**

Der Besucher meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an. Die Leitung der Bücherei kann bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Besucherausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Gemeindebücherei es verlangt.

**§ 3
Entleihung und Rückgabe der Medien**

Bücher, Kassetten und CD-ROM's werden an die Benutzer drei Wochen ausgegeben. Fristverlängerung ist möglich, solange keine Vorbestellungen anderer Benutzer vorliegen. Sie muß unter Vorlage des betreffenden Buches, der Kassette oder der CD-ROM und des Benutzerausweises rechtzeitig beantragt werden. Wird die Ausgabefrist ohne Zustimmung der Gemeindebücherei überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Die Weitergabe der Bücher, Kassetten oder CD-ROM's ist unzulässig.

Wird ein Buch/eine Kassette/eine CD-ROM, dessen/deren Entleihungsfrist abgelaufen ist und zu dessen/deren Rückgabe aufgefordert wurde, nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Bücher/Kassetten/CD-ROM's pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes, Einschreiben von Bemerkungen. Bei Entgegennahme eines Buches/einer Kasette/einer CD-ROM soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.

Der Verlust eines Buches/einer Kasette/einer CD-ROM ist unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Buches/einer Kasette/einer CD-ROM ist der Benutzer in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereiverwaltung zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der Bücher/Kassetten/CD-ROM's Sorge getragen wird.

§ 6 Versäumnisgebühr, Einziehung

Folgende Versäumnisgebühren werden pro Buch/Kasette/CD-ROM und angefangener Woche der überschrittenen Ausleihzeit erhoben:

1. Mahnung 0,25 €
2. Mahnung 0,50 € zusätzlich
3. Mahnung 1,00 € zusätzlich

Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung eines Buches/einer Kasette/einer CD-ROM durch Boten erforderlich, so wird eine zusätzliche Gebühr von 1,00 € erhoben. Bei auswärtigen Entleihern treten anstelle dieser Gebühr die tatsächlichen Einziehungskosten, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

Portokosten für Mahnungen gehen zu Lasten des Empfängers.

Die Versäumnisgebühren werden im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 7 Hausordnung

Der Büchereileitung steht das Hausrecht zu, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Beim Betreten oder Verlassen der Bücherei haben Benutzer Mappen, Taschen und sonstige Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsperson vorzuzeigen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen stört.

Für verlorene oder gestohlene Gegenstände wird kein Schadensersatz geleistet.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9
Schlußbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05. November 1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff) kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 03.07.2001

Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Menebröcker